

dieser Entscheidung gegen die Klägerin verhängten Geldbuße, sowie Widerklage der Kommission auf Erhöhung der Geldbuße

Tenor

1. Die in Art. 3 der Entscheidung K(2004) 4030 endg. der Kommission vom 20. Oktober 2004 in einem Verfahren nach Artikel 81 Absatz 1 [EG] (Sache COMP/C.38.238/B.2 — Rohtabak — Spanien) gegen die Compañía española de tabaco en rama, SA (Cetarsa) verhängte Geldbuße wird auf 3 147 300 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Widerklage der Europäischen Kommission wird abgewiesen.
4. Cetarsa trägt acht Zehntel ihrer eigenen Kosten und acht Zehntel der Kosten der Kommission; diese trägt zwei Zehntel ihrer eigenen Kosten und zwei Zehntel der Kosten von Cetarsa.

**Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 3. Februar 2011 —
Italien/Kommission**

(Rechtssache T-205/07)

„Sprachenregelung — Auf der Website des EPSO veröffentlichte Aufforderung zur Interessenbekundung in Bezug auf die Errichtung einer Bewerberdatenbank für Vertragsbedienstete — Veröffentlichung in drei Amtssprachen — Art. 12 EG und 290 EG — Art. 82 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete — Verordnung Nr. 1“

1. *Europäische Union — Sprachenregelung — Verordnung Nr. 1 — Geltungsbereich — Beziehungen zwischen den Organen und ihrem Personal — Ausschluss (Verordnung Nr. 1 des Rates) (vgl. Randnrn. 30-33)*

2. *Europäische Union — Sprachenregelung — Bestehen eines allgemeinen Grundsatzes, wonach jeder Bürger Anspruch darauf hat, dass alle Schriftstücke, die seine Interessen berühren könnten, in seiner Sprache verfasst werden — Fehlen (Art. 290 EG und 314 EG; Verordnung Nr. 1 des Rates) (vgl. Randnr. 50)*

3. *Beamte — Vertragsbedienstete — Einstellung — Aufforderung zur Interessenbekundung in Bezug auf die Errichtung einer Bewerberdatenbank für Vertragsbedienstete — Veröffentlichung auf der Website des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) nur in einigen Amtssprachen — Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, die es allen potenziellen Bewerbern ermöglichen, vom Bestehen der Aufforderung und ihrem Inhalt gebührend Kenntnis zu nehmen — Bewerber mit ausreichenden Kenntnissen in mindestens einer der Veröffentlichungssprachen — Diskriminierung aufgrund der Sprache — Fehlen — Bewerber, die nur Kenntnisse in anderen Amtssprachen besitzen — Diskriminierung aufgrund der Sprache (Art. 12 EG; Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, Art. 82 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 52-54, 58-59, 63-64)*

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der am 27. März 2007 auf der Website des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) veröffentlichten Aufforderung zur Interessenbekundung EPSO/CAST/EU/27/07 in Bezug auf die Errichtung einer Bewerberdatenbank für Vertragsbedienstete, die zur Erfüllung verschiedener Aufgaben innerhalb der Gemeinschaftsorgane und -agenturen eingestellt werden können

Tenor

1. Die am 27. März 2007 auf der Website des Europäischen Amts für Personalauswahl veröffentlichte Aufforderung zur Interessenbekundung EPSO/CAST/EU/27/07 in Bezug auf die Errichtung einer Bewerberdatenbank für Vertragsbedienstete, die zur Erfüllung verschiedener Aufgaben innerhalb der Gemeinschaftsorgane und -agenturen eingestellt werden können, wird aufgehoben.
2. Die Italienische Republik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

**Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. Februar 2011 —
Gühning/HABM (Kombination von Ginstergelb und Silbergrau
und Kombination von Ockergelb und Silbergrau)**

(Rechtssachen T-299/09 und T-300/09)

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer Kombination der Farben Ginstergelb und Silbergrau besteht — Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke, die aus einer Kombination der Farben Ockergelb und Silbergrau besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen — Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009“

1. *Gemeinschaftsmarke — Verfahrensvorschriften — Begründung von Entscheidungen — Artikel 75 Satz 1 der Verordnung Nr. 207/2009 — Gleiche Tragweite wie Artikel 253 EG (Art. 253 EG; Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, Art. 75 Satz 1) (vgl. Randnr. 16)*